

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS



L B M

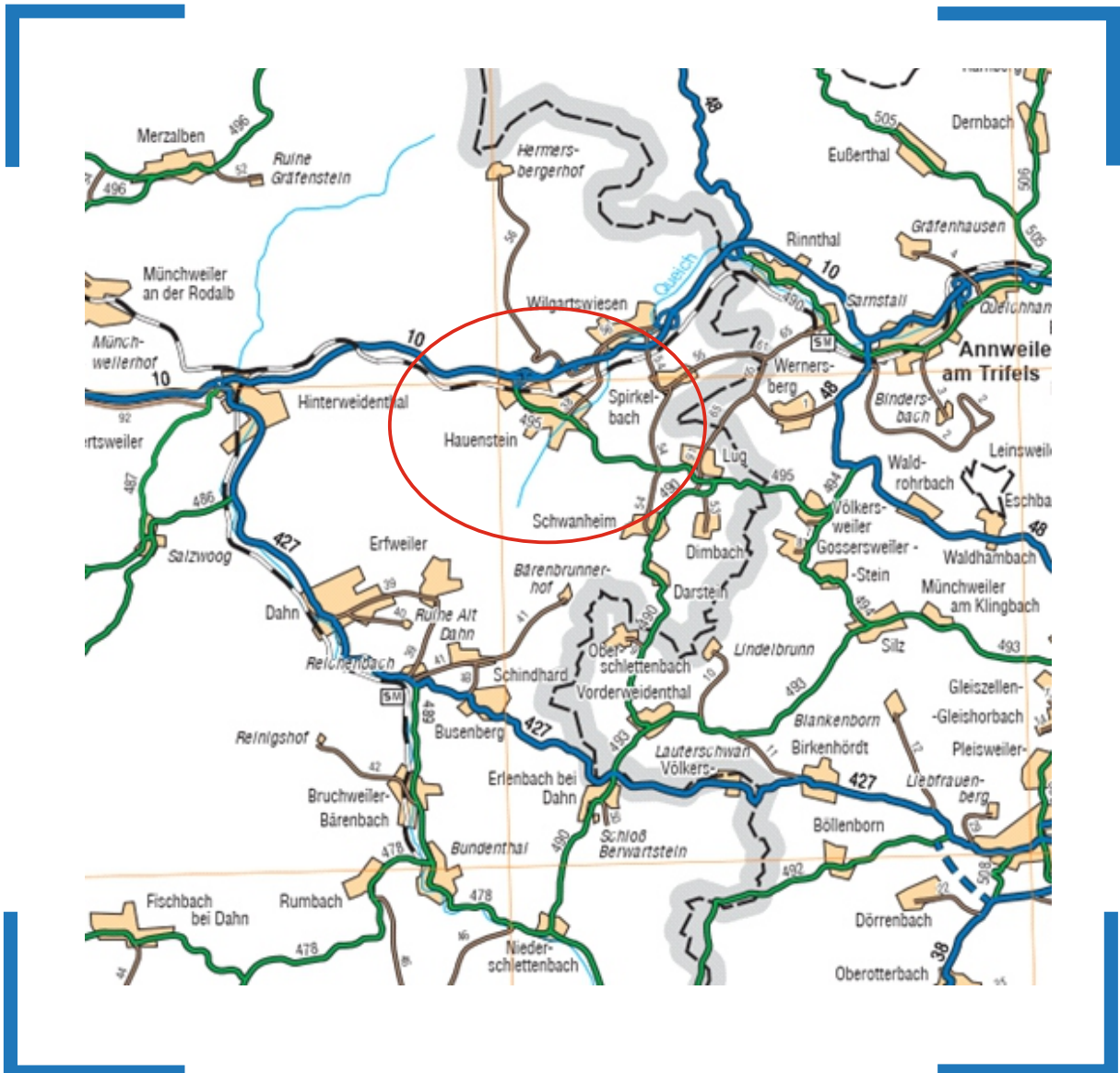
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

**für den Ausbau des Knotenpunktes Landesstraße Nr. 495
(L 495/ Pirmasenser Straße)/ Bundesstraße Nr. 10 (B 10)/
Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein
- Anlage eines Kreisverkehrsplatzes -**

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.3 - 1892 - PF 31a
Datum: 19. Oktober 2021



Rheinland-Pfalz

Übersichtskarte



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	5
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes.....	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung.....	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Genehmigung nach der Landesverordnung über das „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ ..	3
VII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG....	3
VIII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren.....	4
IX. Festgestellte Planunterlagen	4
X. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses.....	6
XI. Deckblattplanung	6
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen.....	7
C Besondere Bestimmungen und Auflagen	11
I. Planänderungen.....	11
II. Leitungen	11
III. Naturschutz.....	18
IV. Wasser.....	19
V. Denkmalschutz	19
VI. Lärm.....	19
VII. Weitere Bestimmungen und Auflagen	21
D Beteiligte.....	26
I. Träger öffentlicher Belange	26
II. Anerkannte Vereinigungen	28
III. Privatpersonen.....	28
E Begründung.....	29
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	29
II. Zuständigkeit.....	29
III. Verfahren	29
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	31
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	32
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	33
VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	37
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	48
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	53

X.	Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	53
F	Allgemeine Hinweise	55
I.	Allgemeine Hinweise.....	55
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	55
G	Rechtsbehelfsbelehrung.....	56

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anwendbaren Fassung.

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau des Knotenpunktes der Landesstraße Nr. 495 (L 495/ Pirmasenser Straße), der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) sowie der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes wird der Plan gemäß §§ 5 und 6 LStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses, den Deckblattplanunterlagen und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Hauenstein, Wilgartswiesen und Bottenbach.

Er umfasst den Ausbau des Knotenpunktes der L 495/ Pirmasenser Straße, der B 10 und der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes von Netzknoten 6713008 (Station 0+000) bis Netzknoten 6813001 (Station 0+127,65).

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes zur leistungsfähigen Abwicklung des Verkehrsaufkommens im Ausbaubereich
- die Anpassung der vorhandenen Auf- und Abfahrtsäste der B 10, der L 495 sowie der Gemeindestraße „Alte B 10“ an den neuen Kreisverkehrsplatz
- der Ausbau eines Teilstücks der L 495
- die Anpassung der vorhandenen Zufahrten und Gehwege
- die Herstellung einer temporären Zufahrt zur Erschließung der Tankstelle während der Zeit der Bauausführung
- die Herstellung von neuen bzw. die Anpassung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen
- die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

gem. den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) einschließlich der Fahrbahnenfläche des neu herzustellenden Kreisverkehrsplatzes gelten gemäß §§ 2 Abs. 6a S. 1 und 22 Abs. 4 FStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet (Bundesstraße i. S. v. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 FStrG). Soweit im Zuge der Baumaßnahme

Straßenbestandteile der B 10 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese mit der Sperrung als eingezogen (§§ 2 Abs. 6a S. 2 und 22 Abs. 4 FStrG).

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Landesstraße Nr. 495 (L 495) gelten gem. § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet (Landesstraße i. S. v. § 3 S. 1 Ziffer 1 LStrG). Sofern Straßenteilflächen der L 495 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Gemeindestraße „Alte B 10“ gelten gem. § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet (Gemeindestraße i. S. v. § 3 S. 1 Ziffer 3a). Sofern Straßenteilflächen der Gemeindestraße „Alte B 10“ dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Wasserbauliche Maßnahmen, die nach § 68 WHG im Rahmen dieser Planfeststellung mitzuregulieren wären, oder Erlaubnistatbestände im Sinne von §§ 8, 9, 10 ff und 19 WHG sowie den Vorschriften des LWG fallen im Rahmen der hier festzustellenden Straßenbaumaßnahme nicht an.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht gem. § 3 LUVPG keine generelle UVP-Pflicht; zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit wäre grundsätzlich eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf diese Vorprüfung verzichtet und unmittelbar die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. hierzu u.a. Kapitel AIX, Nrn. 1 und 29 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es wurde daher eine sogenannte freiwillige UVP i.S.v. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens als zweckmäßig und stellt gem. § 5 UVPG fest, dass das Vorhaben uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E, EVII.6, die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

VI. Genehmigung nach der Landesverordnung über das „Biosphärenreservat Pfälzerwald“

Dem Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Landesverordnung über das „Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ vom 23. Juli 2020 die Genehmigung erteilt, die hier festgestellte Straßenbaumaßnahme durchzuführen.

VII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Dem Land Rheinland-Pfalz werden gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG folgende Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) und - vorsorglich - auch § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Besitzverbote) erteilt:

- Für das Fangen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Inbesitz- und Ingewahrsamnehmen (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) der **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen (Maßnahme VA 3) wird vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG erteilt.

Ferner wird für den Fall, dass im Zusammenhang mit der notwendigen Umsiedlung der Tiere in ein Ausweichhabitat nicht alle Exemplare der Mauereidechsenpopulation abgefangen werden können und/ oder einzelne Tiere nach Baubeginn in den Eingriffsbereich einwandern und ggf. getötet werden, vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

- Für das Fangen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Inbesitz- und Ingewahrsamnehmen (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen (Maßnahme VA 3) wird vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG erteilt.

Ferner wird für den Fall, dass im Zusammenhang mit der notwendigen Umsiedlung der Tiere in ein Ausweichhabitat nicht alle Exemplare der Schlingnatterpopulation abgefangen werden können und/ oder einzelne Tiere nach Baubeginn in den Eingriffsbereich einwandern und ggf. getötet werden, vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Darüber hinaus werden dem Land Rheinland-Pfalz für den Fall, dass entgegen den der festgestellten Planung zu Grunde liegenden naturschutzfachlichen Bewertungen der Sachver-

ständigen des Vorhabenträgers und ungeachtet der vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen von der Erfüllung weiterer Artenschutzverbote nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG auszugehen wäre, vorsorglich entsprechende Ausnahmegenehmigungen auch von diesen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den sodann erfüllten und nicht über eine Ausnahmegenehmigung überwindbaren Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG für folgende nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützte Vogelarten erteilt:

Amsel, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling, Girlitz, Grünfink, Kuckuck, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Zilpzalp

VIII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder -ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

IX. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, landschaftspflegerischen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus Folgenden, mit Feststempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Anlage 1, bestehend aus 38 Seiten, aufgestellt am 04.05.2018
2. Deckblatt zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 Deckblatt, bestehend aus 3 Seiten, aufgestellt am 21.05.2021
3. Lageplan, Anlage 5, Blatt 1, M.: 1:250, aufgestellt am 04.05.2018
4. Deckblatt zum Lageplan, Anlage 5 Deckblatt, Blatt Nr. DB_L1, M.: 1:250, aufgestellt am 21.05.2021
5. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 1: Längsschnitt „Achse L 495“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
6. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 2: Längsschnitt „Achse B 10-1“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
7. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 3: Längsschnitt „Achse-Alte-B-10-1“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018

8. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 4: Längsschnitt „Achse Innenkreis“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
9. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 5: Längsschnitt „Achse Außenkreis“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
10. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 6: Längsschnitt „Achse Tankstelle 1“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
11. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 7: Längsschnitt „Rand 1“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
12. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 8: Längsschnitt „Rand 2“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
13. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 9: Längsschnitt „Rand 3“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
14. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 10: Längsschnitt „Rand 4“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
15. Höhenplan, Anlage 6, Blatt 11: Längsschnitt „Rand 5“, M.: 1:250/25, aufgestellt am 04.05.2018
16. Tabellarische Gegenüberstellung Eingriffe und Kompensation, Anlage 9.1, bestehend aus 4 Seiten, aufgestellt am 04.05.2018
17. Maßnahmenblätter, Anlage 9.2, bestehend aus 6 Seiten, aufgestellt am 04.05.2018
18. Maßnahmenübersichtsplan, Anlage 9.3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 04.05.2018
19. Deckblatt zum Maßnahmenplan, Anlage 9.3 Deckblatt, Blatt Nr. DB_MP1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 21.05.2021
20. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 04.05.2018
21. Deckblatt zum Grunderwerbsplan, Anlage 10.1 Deckblatt, Blatt Nr. DB_G1, M.: 1:250, aufgestellt am 21.05.2021
22. Regelungsverzeichnis, Anlage 11, bestehend aus 16 Seiten, aufgestellt am 04.05.2018
23. Ausbauquerschnitt, Anlage 14.2, Blatt Nr. 1: Ausbauquerschnitt „Schnitt S1-S1“, M.: 1:20, aufgestellt am 04.05.2018
24. Ausbauquerschnitt, Anlage 14.2, Blatt Nr. 2: Ausbauquerschnitt „Schnitt S2-S2“, M.: 1:20, aufgestellt am 04.05.2018
25. Ausbauquerschnitt, Anlage 14.2, Blatt Nr. 3: Ausbauquerschnitt „Schnitt S3-S3“, M.: 1:20, aufgestellt am 04.05.2018
26. Ausbauquerschnitt, Anlage 14.2, Blatt Nr. 4: Detail Furtausbildung, M.: 1:50, aufgestellt am 04.05.2018
27. Schalltechnische Untersuchung, Anlage 17.1, bestehend aus 18 Seiten sowie 2 Karten, aufgestellt am 04.05.2018
28. Luftschadstoffuntersuchung, Anlage 17.2, bestehend aus 17 Seiten, aufgestellt am 04.05.2018
29. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht – Erläuterungsbericht -, Anlage 19.1, bestehend aus 40 Seiten, aufgestellt am 04.05.2018

30. Landespflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung und Maßnahmenblätter – Erläuterungsbericht -, Anlage 19.1 Deckblatt, bestehend aus 24 Seiten
31. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, Anlage 19.3, bestehend aus 29 Seiten

X. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtslageplan, Anlage 3, Blatt 1, M.: 1:25.000, aufgestellt am 04.05.2018
2. Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt), Anlage 10.2, bestehend aus 5 Seiten, aufgestellt am 04.05.2018
3. Deckblatt zum Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt), Anlage 10.2 Deckblatt, bestehend aus 3 Seiten, aufgestellt am 21.05.2021
4. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 1: „Achse L 495“, M.: 1:50/50, aufgestellt am 04.05.2018
5. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 2: „Achse B 10-1“, M.: 1:50/50, aufgestellt am 04.05.2018
6. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 3: „Achse-Alte-B-10-1“, M.: 1:50/50, aufgestellt am 04.05.2018
7. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 19.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 04.05.2018
8. Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan, Anlage 19.2 Deckblatt, Blatt Nr. DB_BK1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 21.05.2021

XI. Deckblattplanung

Soweit die in Kapitel A, Ziffer IX und X mit Aufstellungsdatum 04.05.2018 genannten Planunterlagen gegenteilige Angaben gegenüber den festgestellten Deckblattplanunterlagen mit Aufstellungsdatum 21.05.2021 enthalten, sind diese überholt. Es gelten die Angaben bzw. Darstellungen in den festgestellten Deckblattplanunterlagen.

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

5. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

6. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.
7. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen

(vgl. hierzu u.a. Kapitel AIX Nrn. 16 - 19, 29 und 30 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugedachte naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbau dienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenz sicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 12 verwiesen.

8. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten

veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkB. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

9. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
10. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

11. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
12. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 7 bleibt hiervon unberührt.

13. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) unbeschadet einer Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Morlauerer Str. 20, 67657 Kaiserslautern.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nrn. 1 bis 13 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung -) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Planänderungen

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Erschließung der im Planungsbereich gelegenen Tankstelle für die Zeit der Bauausführung ist eine temporäre Zufahrt gem. den Darstellungen im Deckblatt zum Lageplan Blatt Nr. DB_L1 (s. Kapitel AIX, Nr. 4) herzustellen. Diese Zufahrt ist nach Beendigung der Baumaßnahme zurückzubauen.

Der Straßenbaulastträger wird darüber hinaus zur Umsetzung der im Deckblatt zum „Landespflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung und Maßnahmenblätter“ (s. Kapitel AIX, Nr. 30) auf S. 10-14 genannten zusätzlichen bzw. ergänzten landespflegerischen Maßnahmen verpflichtet:

- S 1 Vegetationsschutz gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920
- V 2 Rückbau der Einfahrt
- VA 3 Umsiedlung von Reptilien
- VA 4 Kartieren von Reptilien
- VA 5 Umweltbaubegleitung
- A 4_{CEF} Eidechsenfenster
- A 5 Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands nach Rückbau der Einfahrt

II. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der nachfolgend genannten Versorgungsunternehmen erforderlich:

- a. **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Kaiserslautern
- b. **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**, Idar-Oberstein

- c. **Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung**, Landau
- d. **Pfalzwerke Netz AG**, Ludwigshafen
- e. **Pfalzgas GmbH**, Frankenthal
- f. **Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH**, Stuttgart

Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Zu a (Telekom GmbH):

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Maßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere sind Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freizuhalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vor der Ausschreibung sind der Telekom GmbH die endgültigen Ausbaupläne und Querschnittshöhenpläne (nach Möglichkeit digital im PDF-Format) zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Zu b (Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – FBG -):

Im Bereich der geplanten Maßnahme verläuft die Produktenfernleitung Zweibrücken - Bellheim. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu hat der Straßenbaulastträger Kontakt mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle Tanklager Bellheim (Tel Nr. 07272-700710) aufzunehmen.

Soweit exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Abstimmung mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH durchgeführt werden. Im Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und ggf. des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Straßenbaulastträger mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen.

Der Vertrag ist formlos von Seiten des Straßenbaulastträgers beim BAIUDBw KompZ BauMgmt zu beantragen. Ansprechpartner beim BAIUDBw KompZ BauMgmt ist: Herr Wiesehütter, Tel.: 0611/7996704, Email: BAIUDBwKompZBauMgtINATO-POL@bundeswehr.org

Art, Ausführung und unter welchen Bedingungen der Planung und den damit verbundenen Änderungen im Schutzstreifen zugestimmt werden kann, ist durch eine sicherheitstechnische Prüfung mit abschließender gutachterlicher Stellungnahme eines behördlich anerkannten Sachverständigen für die Produktenfernleitung frühzeitig abzustimmen und festzulegen.

Das Sachverständigengutachten wird durch die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft beauftragt; der Straßenbaulastträger hat hierzu die im Schreiben der FBG vom 06.12.2018 genannten Planunterlagen vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen sind die entsprechenden Planunterlagen, die den Bereich der Deckblattplanung vom Mai 2021 betreffen.

Die sicherheitstechnischen Auflagen und Empfehlungen der TÜV Stellungnahme sind für die Bauausführung bindend. Arbeiten im Schutzbereich der Leitung vor Fertigstellung sind nicht gestattet.

Im Anschluss an die Erstellung des Gutachtens wird Ihre Baumaßnahme bei den für die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH zuständigen Aufsichts-/Genehmigungsbehörden angezeigt. Erst dann ist ein Baubeginn möglich.

Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung gem. Schreiben der FBG vom 06.12.2018, Az.: 6/20/B12002/15-1, zu beachten und einzuhalten:

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular „Freigabe zur Bauausführung“ (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.

- Auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2 - 2.4, 2.10, 2.11 und 2.13 wird hingewiesen. Durch die vorgenannte Betriebsstelle der FBG muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind.
- In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.
- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.
- Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der Betriebsstelle der FBG abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- Während der Bauphase ist ab einer Überdeckung von weniger als 1 m die Überfahrt über die Produktenfernleitung mit Baggermatratzen o. ä. zu sichern (ist besonders nach dem Auskoffern zu beachten).
- Bei der Herstellung von Entwässerungsmulden oder Straßengräben im Bereich der Produktenfernleitung soll der Abstand zwischen Grabensohle und Rohrscheitel 1 m nicht unterschreiten. Im Schutzstreifenbereich ist die Grabensohle mit geeigneten Mitteln gegen Ausspülen zu sichern.
- Das Lagern von Aushub und Baumaterialien sowie das Abstellen von Baufahrzeugen sind im Schutzstreifenbereich untersagt.
- Im Überbauungsbereich des Schutzstreifens ist vor Beginn der Erdbauarbeiten und nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Potential- und Spannungstrichtermessungen der Zustand der Rohrumhüllung festzustellen und zu bewerten. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind in Absprache mit der Betriebsstelle der FBG und der Fachabteilung durch den Veranlasser an eine Fachfirma zu beauftragen. Zur weiteren Bewertung sind der FBG jeweils zu der Vor- und Nachmessung die erstellten Dokumentationen, Prüfergebnisse

einschl. frühzeitig vor Arbeitsbeginn bzw. spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten zur weiteren Bewertung vorzulegen. Sollten die Messergebnisse Isolationschäden vermuten lassen, so ist die Fernleitung in Absprache mit der FBG frühzeitig freizulegen und von einer Fachfirma nachisolieren zu lassen. Die dafür notwendigen Erdarbeiten sind durch den Veranlasser der geplanten Baumaßnahme durchzuführen.

- Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der Betriebsstelle der FBG möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Das Anpflanzen von tiefwurzelndem Bewuchs im Schutzstreifen ist nicht gestattet.
- Die Gestaltung des Innenraumes des Kreisels ist für den Schutzstreifenbereich mit der FBG abzustimmen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der FBG ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der „Hinweise“ zu übersenden.
- Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauM-gmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.
- Die Seitens der FBG genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen“ sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.
- Sollte es im Zuge der Baumaßnahme zu Um-/ Neuerlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen kommen, ist die FBG frühzeitig zu beteiligen.

Zu c (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - LBB -):

Im Planungsbereich verläuft die unterirdische in Betrieb befindliche Kraftstofffernleitung des Bundes, die Pipeline Zweibrücken-Bellheim 8" (DN 200) (s. auch vorstehende Hinweise unter b).

Die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie die evtl. notwendigen Um- bzw. Tieferlegungsmaßnahmen für die Pipeline im Kreuzungsbereich mit der Straße sind anhand der späteren Straßenausführungsplänen zu prüfen und festzulegen, um rechtzeitig die erforderlichen Verfahren für diese Arbeiten durchführen zu können.

Der Straßenbaulastträger hat folgende Hinweise, Auflagen und Bestimmungen zum Schutz der Kraftstoffleitung zu beachten:

- In der Kraftstofffernleitung werden entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien 1 bis 3, der Einstufungen: Entz.FI. 1; H224 bis Entz.FI. 3; H226, gemäß CLP-Verordnung für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Boden- und Grundwasserverunreinigungen) auslösen.
- Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Leitung durch einen 10,0 m breiten Schutzstreifen dinglich gesichert. Der vorhandene 10,0 m breite Schutzstreifen ist in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland auf den einzelnen Grundstücken gesichert.
- Die von der FBG aufgestellten Schutzanweisungen für Arbeiten in diesem Bereich sind zu beachten und einzuhalten. Diese sind bei der FBG, Betriebsservice Idar-Oberstein, anzufordern.
- In Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Bauwerke errichtet und keine Bodenbewegungen ohne besondere Erlaubnis durchgeführt werden.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen grundsätzlich keine Bäume und Sträucher bis zu einer Entfernung von 3,0 m beiderseits der Rohrachse eingepflanzt werden. Der Schutzstreifen ist außerdem von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Rohrfernleitung beeinträchtigt, freizuhalten.
- Bei Kreuzungen der Kraftstoffleitung mit anderen Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas etc.) sind die Schutzanweisungen für die NATO-Rohrfernleitung, Ziffer 2. 7, - Kreuzungen - zu beachten. Die Pipeline darf mit Zustimmung des Betreibers sowohl unter- als überkreuzt werden, jedoch muss ein lichter Abstand von 0,4 m eingehalten werden. Zusätzliche Schutzmaßnahmen im Einzelfall können auch hier noch erforderlich werden.
- Die Überdeckung der Pipeline im Kreuzungsbereich mit der Straße muss mind. 1,50 m von OK. Rohrscheitel bis OK. Straßendecke betragen. Bei Entwässerungsgräben bzw. Straßenentwässerungsmulden beträgt die Mindestdeckung für die Rohrleitung 2,00 m.
- Bei Unterschreitung bzw. Überschreitung der Rohrleitungsüberdeckung sowie bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme im Kreuzungsbereich sind deshalb Maßnahmen zum Schutz und Sicherheit der Kraftstoffleitung notwendig, die durch eine Sachverständigenorganisation (z. B. TÜV) oder einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung (RFVO), festzulegen sind.
- Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Leitung bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) und der Überprüfung bzw. evtl. Änderung der vorh. Gestattungsverträge und Kreuzungsvereinbarungen.

Zu d (Pfalzwerke Netz AG):

Im Planungsbereich liegen folgende Leitungen der Pfalzwerke Netz AG:

- 20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 461-00
- 20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 510-00

Die genaue Lage der vorgenannten Versorgungseinrichtungen ist Seitens des Straßenbaulastträgers bei der Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Geografischer-Informationen-Service, Postfach 21 73 65, 67073 Ludwigshafen, Herr Griesinger (Telefon: 0621 585-2928; GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de) zu erfragen.

Rechtzeitig vor Beginn der Straßenbaumaßnahme ist eine aktuelle Planauskunft bei der Pfalzwerke AG einzuholen. Dies ist über die Webseite der Pfalzwerke Netz AG möglich (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>). Zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen hat sich der Straßenbaulastträger mit der Pfalzwerke Netz AG Netzservices, Netzteam Südpfalz, Standort Hinterweidenthal, Im Handschuhteich 4, 66999 Hinterweidenthal, Telefon: 0621 5852010, Telefax: 06396 921320, NT-HIN@pfalzwerke-netz.de in Verbindung zu setzen.

Bei Durchführung der Baumaßnahme sind die Ausführungen in den Schutzanweisungen der Pfalzwerke Netz AG einzuhalten. Die „Leitungsschutzanweisung“, das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter <https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschiessen/hausanschluss-baustrom/hausanschluss> veröffentlicht.

Zur Koordinierung und Detailabstimmung einer Seitens der Pfalzwerke AG geplanten Mitverlegung von Stromversorgungsleitungen im Zuge der Straßenbaumaßnahme hat sich der Straßenbaulastträger mit der Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Ortsnetzbau Ost Standort Landau, Oskar-von-Miller-Straße 2, 76829 Landau, Herr Altherr (Telefon: 06341 973 – 215), christoph.altherr@pfalzwerke-netz.de in Verbindung zu setzen.

Zu e (Pfalzgas GmbH):

Im Planungsbereich liegen Gasversorgungsleitungen der Pfalzgas GmbH. Die Hinweise „Schutz von Gasversorgungs-Anlagen“ sind zu beachten.

Zu f (Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH):

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Diese Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist die Vodafone GmbH über TDRBSW.Stuttgart@Vodafone.com mindestens drei Monate vor Baubeginn zu informieren.

III. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung Folgendes zu beachten:

- Die Bauarbeiten sowie die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind von ökologisch geschultem und faunistisch versiertem Fachpersonal zu begleiten (Umweltbaubegleitung). Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. Die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten.
- Die Gehölzrodung ist außerhalb der Brutzeit und der Zeit der Brutaufzucht sowie außerhalb der Vegetationszeit durchzuführen, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (V1).
- Bei der Landschaftsgärtnerischen Gestaltung der Grünflächen und des Kreisverkehrs (A2), sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze / Pflanzen zu verwenden.
- Alle Baunebenflächen (Baustelleneinrichtung, Lager- und Abstellflächen) sind vorher mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
- Zur Kompensation des Eingriffs in die Boden- und Biotopfunktionen ist eine Abbuchung von der Ökokontofläche 01 Bottenbach in einer Größenordnung von 510 m² vorzunehmen.
- Die im Deckblatt 19.1 „Landespflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung und Maßnahmenblätter“ auf den S. 10-14 beschriebenen landespflegerischen Maßnahmen sind mit folgenden Ergänzungen umzusetzen:
 - Bei der geplanten Umsiedlung von Reptilien (VA3) ist zu beachten, dass die Ersatzquartiere zum Zeitpunkt der Umsiedlung funktionsfähig sind.
 - Im Zusammenhang mit der Maßnahme VA4 (Kartieren von Reptilien) hat der Straßenbaulastträger der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, spätestens vor Baubeginn entsprechende Kartierergebnisse vorzulegen, damit der Umfang der erforderlichen Maßnahmen abgeschätzt bzw. sichergestellt werden kann, dass die unter A4_{CEF} beschriebenen Maßnahmen (Umfang und Flächengröße) des Ersatzlebensraums ausreichend sind.
 - Die Kartierung bzw. Umsiedlung der Schlingnattern ist durch eine fachlich versierte und mit der Art vertraute Person durchzuführen/ zu begleiten.
 - Der Umfang der Maßnahme A4_{CEF} ist ggf. je nach Ergebnis der Kartierung (VA4) anzupassen. Sofern zusätzliche Flächen benötigt werden, bleibt insoweit eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

IV. Wasser

Das anfallende Straßenoberflächenwasser soll teilweise in das gemeindliche Kanalnetz eingeleitet werden. Die Mitbenutzung der gemeindeeigenen Kanalanlagen ist zeitgerecht vor Bauausführung mit der Verbandsgemeinde Hauenstein in einer Vereinbarung zu regeln. Sofern eine solche Vereinbarung bereits besteht, ist sie entsprechend fortzuschreiben.

V. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer rechtzeitig anzuzeigen.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Im Planungsgebiet könnten sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

VI. Lärm

Der Straßenbaulastträger ist beim Ausbau des Knotenpunktes der L 495/ B 10/ Gemeindestraße „An der alten B 10“ durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im hier festgestellten Abschnitt grundsätzlich verpflichtet, nachteilige Auswirkungen durch von der ausgebauten Straße ausgehenden Lärmbelastungen auf die benachbarte Wohnbebauung zu vermeiden. Dieser Verpflichtung hat er zunächst durch die Wahl der Trasse nachzukommen. Wenn trotz der richtigen Wahl der Trasse nachteilige Lärmauswirkungen auf benachbarte Wohnbebauung zu erwarten sind, hat er diese durch aktive Lärmschutzmaßnahmen auf ein zumutbares Maß zu verringern; erst wenn danach noch immer unzumutbare Lärmauswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung verbleiben, ist den Eigentümern der betroffenen Häuser passiver Lärmschutz an den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Wohnräumen zu gewähren.

Der Straßenbaulastträger hat die von der Ausbaumaßnahme ausgehenden Lärmauswirkungen auf die der Straße benachbarte Wohnbebauung in einer Schalltechnischen Untersuchung überprüft (s. hierzu Kapitel AIX Nr. 27 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Nach dem Ergebnis der Untersuchung sind an dem Gebäude der Touristeninformation unzumutbare Lärmauswirkungen zu erwarten.

Der Straßenbaulastträger ist daher zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet. Wie in Kapitel EVI dieses Beschlusses dargelegt, kommen aktive Lärmschutzmaßnahmen aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (lediglich ein zu schützendes Gebäude) nicht in Betracht.

Dem Straßenbaulastträger wird daher die Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an dem Gebäude der Touristeninformation nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen (s. Kapitel AIX Nr. 27 dieses Planfeststellungsbeschlusses) auferlegt.

Der Straßenbaulastträger wird dem Grunde nach verpflichtet, den Eigentümern der vorgeannten Gebäude die notwendigen Aufwendungen in Geld auszugleichen, welche für die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen den die Immissionsgrenzwerte überschreitenden Verkehrslärm aufgewendet werden müssen (sog. „passiver Lärmschutz“).

Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass passive Lärmschutzmaßnahmen nur insoweit durchgeführt werden können, als sich aus der Anwendung der Bestimmungen der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 und aus der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung kein Ausschluss oder keine Einschränkung des Anspruches ergibt.

Ausschlüsse und/oder Einschränkungen können sich hierbei insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten ergeben:

- Lärmschutzmaßnahmen sind nur insoweit notwendig, als nicht bereits ein ausreichender Lärmschutz vorhanden ist. Dabei sind die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Wärmeschutzverordnung und Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, Auflagen im Bebauungsplan oder in der jeweiligen Baugenehmigung, u.ä.) zu berücksichtigen.
- Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erstattet für bauliche Anlagen, die bei Auslegung der hier festgestellten Pläne noch nicht genehmigt waren.
- In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nacht-Immissionsgrenzwert überschritten ist. Danach wird passiver Lärmschutz für Wohnraum gewährt, soweit der Tagwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafraum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich.
- Der Umfang der Erstattung umfasst bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen der zu schützenden baulichen Anlagen, die geeignet sind, die Einwirkungen durch Verkehrslärm in dem erforderlichen Umfang zu mindern. Hierzu gehören auch Lüftungen, z.B. für Schlafräume, Kinderzimmer und Räume mit Ofenheizung. Umfassungsbauteile sind Fenster, Türen, Wände, Decken und Dächer, die die zu schützenden Räume unmittelbar nach

außen abschließen, sowie Decken unter nicht ausgebauten Dächern. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören bei Fenstern und Türen nur solche in gleicher Größe und Ausführung wie die bisher vorhandenen. Außerdem können erforderliche Anpassungsarbeiten (wie z.B. Verputz- und Malerarbeiten) im Fensterbereich erstattet werden. Ein Abzug "Neu für Alt" ist nicht vorzunehmen.

Der sich aus der Anwendung der Verkehrslärmschutzrichtlinien und der 24. Bundesimmissionschutzverordnung ergebende tatsächliche Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen wird im Rahmen der Bauausführung durch die zuständige Straßenbaubehörde ermittelt.

Soweit intensiv genutztes Wohnumfeld (Balkone, Terrassen, Hausgärten oder sonstiger Wohnaußenbereich) bei Überschreitung der Tagesgrenzwerte am maßgeblichen Immissionsort nicht aktiv geschützt werden kann, hat der Straßenbaulastträger auch dafür einen angemessenen Entschädigungsausgleich (Billigkeits- bzw. Enteignungsentschädigung) zu gewährleisten. Die Entschädigungsermittlung erfolgt ebenfalls durch die zuständige Straßenbaubehörde im Zuge der Bauabwicklung.

Im Übrigen wird auf die beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen hingewiesen (s. Kapitel AIX Nr. 27 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

VII. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Die Verteilung der Kosten der gemeinschaftlichen Maßnahmen innerhalb der Ortsdurchfahrt von Hauenstein (L 495) richtet sich nach den "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen" (Ortsdurchfahrtsrichtlinien).

Diese Richtlinien gelten bei Gleichheit der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften auch für den Bereich des Landesstraßengesetzes und sind gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.04.2009 (MinBl. 2009 S. 126) - soweit Vorschriften des Landesstraßengesetzes nicht entgegenstehen - für Landes- und Kreisstraßen entsprechend anzuwenden.

Mit der Verbandsgemeinde Hauenstein ist - soweit noch nicht geschehen - rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Durchführung aller Maßnahmen, die nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien einer Kostenteilung unterliegen, festgelegt werden. Insbesondere ist dabei die Herstellung bzw. Anpassung der vorgesehenen Gehwege zu regeln.

Sofern Gehwege außerhalb der Ortsdurchfahrt liegen, obliegt die Unterhaltung dem Baulastträger der Straße, zu der sie gehören.

2. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
3. Dem **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** ist der Geotechnische Bericht mit UTM 32-Koordinaten der Bohrpunkte sowie die Schichtenverzeichnisse der

Bohrungen zuzusenden. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

4. Im Planungsbereich verläuft die DB-Strecke 3450 Rheinsheim – Rohrbach (Saar). Die Kostentragung für die erforderlich werdenden Maßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den vertraglichen Regelungen. Berechtigten Forderungen der **Deutschen Bahn AG**, DB Immobilien, entsprechend wird der Baulastträger wie folgt verpflichtet:

a. Oberbau

Die Standsicherheit aller Stützbauwerke und Erdkörper im Bereich der Bahn sind während und nach der Baumaßnahme zu überprüfen und sicherzustellen. Des Weiteren ist die Entwässerung ggf. anzupassen und sicherzustellen, dass die Gleisentwässerung nicht beeinträchtigt wird.

Sollten Arbeiten auf der Brücke stattfinden, ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Bauarbeiten (mind. 6 Wochen vorher) mit dem nachfolgend genannten Bezirksleiter Fahrbahn der DB Netz AG ein Termin zur Abklärung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebes zu beantragen. Allen Anordnungen des o.g. Bezirksleiters Fahrbahn oder der von ihm beauftragten Personen, ist Folge zu leisten.

Kontakt:
DB Netz AG
Produktionsdurchführung Saarbrücken
Pariser Straße 358
67633 Kaiserslautern

Alexander Bock
Bezirksleiter Fahrbahn Kaiserslautern (I.NP-SW-D-SBR(IF))
Tel.: 0631/3232488
e-mail: alexander.bock@deutschebahn.com

Hierbei ist auch zu prüfen, ob eine Betriebs- und Bauanweisung (Beta) erforderlich ist. Diese hätte dann der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn schriftlich bei der folgenden bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen.

Kontakt:
DB Netz AG
Regionalnetze Reinhessen-Weinstraße und Pfalz
Lachener Straße 112
67433 Neustadt an der Weinstraße

Florian Kimpel
Bau- und Betriebskoordinator (I.NVR-SW-R-PFZ(BK))
Tel.: 06321/851-303
e-mail: florian.kimpel@deutschebahn.com

Wenn Arbeiten an der Brücke durchgeführt werden sollten, ist ein neues und aktuelles Bauwerksbuch zu erstellen und dem Bezirksleiter Konstruktiver Ingenieurbau (Herr Alexander Bock, siehe oben) zu übergeben.

Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen ist zu prüfen, ob die Brücke dafür ausgelegt ist.

b. Fernmeldekabeltrasse der DB Netz AG

Angrenzend an das Verfahrensgebiet befinden sich auf Bahngelände ein erdverlegtes Streckenfernmeldekabel und ein Lwl-Kabel der DB Netz AG. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Berührungspunkte erkennbar. Sollten dennoch Arbeiten auf Bahngelände geplant sein, sind diese gesondert bei der DB AG zu beantragen.

c. Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen notwendig sein, sind diese durch den Bauherrn zu erstellen und dauerhaft instand zu halten.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

d. Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Kontakt:
DB Netz AG
Regionalnetze Reinhessen-Weinstraße und Pfalz
Lachener Straße 112
67433 Neustadt an der Weinstraße

Florian Kimpel
Bau- und Betriebskoordinator (I.NVR-SW-R-PFZ(BK))
Tel.: 06321/851-303
e-mail: florian.kimpel@deutschebahn.com

e. Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

f. Bepflanzung

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

g. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation bzw. in die straßeneigenen Entwässerungsanlagen abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

h. Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Sollen Gleisquerungen geschaffen oder vorhandene Querungen genutzt werden, ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen und bei einer vorhandenen Querung auf die erhöhte Zuleitung zu prüfen.

5. Anregungen der **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz** folgend wird dem Straßenbaulastträger die Beachtung der nachstehenden Punkte auferlegt:
- Die Gewerbetreibenden, die durch die Bauausführung betroffen sind, sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
 - Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Betriebsabläufe unter Beachtung der Arbeitssicherheit nicht gestört werden.
 - Die Erreichbarkeit der einzelnen Gewerbebetriebe, insbesondere der Betriebe entlang der Straße „An der alten B10“, ist nach Möglichkeit während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.
 - Die IHK ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

6. Die im Zuge der Baumaßnahme neu anzulegenden Gehwege sind grundsätzlich Bestandteil der Straße, zu der sie gehören; die Unterhaltung obliegt daher grundsätzlich dem jeweiligen Baulastträger. Liegen die Gehwege jedoch innerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt, obliegt die Unterhaltung grundsätzlich der jeweiligen Ortsgemeinde. Die Unterhaltung der Gehwege kann jedoch auch in den außerhalb der Ortsdurchfahrt liegenden Bereichen auf die Gemeinde mittels einer entsprechenden Vereinbarung übertragen werden.

In lfd. Nrn. 13 und 14 des Regelungsverzeichnisses (s. Kapitel AIX, Nr. 22) ist festgelegt, dass die spätere Unterhaltung der Gehwege im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sowie der L 495 künftig der Ortsgemeinde Hauenstein obliegt. Dies trifft für die Bereiche zu, die innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt liegen. Für die Bereiche außerhalb der Ortsdurchfahrt kann die Unterhaltung mittels einer entsprechenden Vereinbarung auf die Ortsgemeinde Hauenstein übertragen werden.

7. Forderungen der Einwender Nrn. 1-7 entsprechend wird der Baulastträger verpflichtet, während der Bauausführung durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Staubemissionen durch Bautätigkeit oder Fahrbetrieb soweit wie möglich vermieden bzw. minimiert werden. Die Zuwegungen während der Bauzeit sind so zu befestigen, dass Verschmutzungen im Bereich des Betriebsgeländes soweit wie möglich vermieden werden. Die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vorgegebenen Immissionsrichtwerte sind einzuhalten.

Soweit dennoch durch Staubimmissionen im Zuge der Bauausführung Mehraufwendungen z. B. durch Fahrzeug- oder Betriebsgeländereinigungen verursacht werden, die eine über das übliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung darstellen, sind die dadurch bedingten Mehraufwendungen zu entschädigen. Einzelheiten sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Koordinierungsstelle, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
 - Schreiben vom 17.01.2019, Az.: 14-435-13:41
 - Schreiben vom 22.12.2020, Az.: 342-03.01.05.02 150/20 Ha
 - Schreiben vom 15.07.2021, Az.: 14-435-12:41
 - Schreiben vom 26.07.2021, Az.: 42/553-013 L495
 - Schreiben vom 29.07.2021, Az.: 342-03.01.05.02 104/21 Ha(s. Auflage Nr. CIII (Naturschutz) und CIV (Wasser) in Kapitel C und Zusatz in Kapitel E des Beschlusses)

2. **Kreisverwaltung Südwestpfalz**, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
 - Schreiben vom 08.01.2019, Az.: VI/62(s. Auflage Nr. CIII (Naturschutz) und CIV (Wasser) in Kapitel C des Beschlusses)

3. **Verbandsgemeinde Hauenstein**, Schulstraße 4, 76846 Hauenstein
 - Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 11.12.2018(s. Zusatz in Kapitel E des Beschlusses)

4. **Ortsgemeinde Hauenstein**, d. d. Verbandsgemeinde Hauenstein, Schulstraße 4, 76846 Hauenstein
 - Sitzung des Ortsgemeinderates vom 13.12.2018(s. Zusatz in Kapitel E des Beschlusses)

5. **Generaldirektion Kulturelles Erbe**, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer
 - Schreiben vom 17.12.2018, Az.: E2018/1614 dh(s. Auflage Nr. CV in Kapitel C des Beschlusses)

6. **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz
 - Schreiben vom 05.02.2019, Az.: 3240-1442-18/V1 msl, Dr. Zo, Ssl, kp/pb(s. Auflage Nr. 3 in Kapitel CVII des Beschlusses)

7. **Deutsche Bahn AG**, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt am Main

- Schreiben vom 16.01.2019, Az.: CS.R-M-L(A) GO
(s. Auflage Nr. 4 in Kapitel CVII des Beschlusses)

- 8. **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz**, Adam-Müller-Str. 6, 66954 Pirmasens
 - Schreiben vom 17.01.2019, Az.: FBI
(s. Auflage Nr. 5 in Kapitel CVII des Beschlusses)

- 9. **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Niederlassung Südwest, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern
 - Schreiben vom 21.11.2018, Az.: 381-18/NWKL/JT
(s. Auflage Nr. CII in Kapitel C des Beschlusses)

- 10. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
 - Schreiben vom 12.12.2018, Az.: Infra I 3 – 45-60-00/IV-372-18-PFV
 - Schreiben vom 30.06.2021
(s. Auflage Nr. CII in Kapitel C des Beschlusses)

- 11. **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein
 - Schreiben an das BAIUD Bw vom 06.12.2018, Az.: 6/20/B12002/15-1
 - Schreiben vom 27.07.2021, Az.: 6/20/B12002/15-2
(s. Auflage Nr. CII in Kapitel C des Beschlusses)

- 12. **Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung**, Niederlassung Landau, Untertorplatz 1, 76829 Landau
 - Schreiben vom 16.01.2019, Az.: 500 19 4011-08.07-YB/KIMI
(s. Auflage Nr. CII in Kapitel C des Beschlusses)

- 13. **Pfalzwerke Netz AG**, Kurfürstenstr. 29, 67061 Ludwigshafen
 - Schreiben vom 25.01.2019, Az.: STR01-2019-755-17585-00
 - Schreiben vom 22.07.2021, Az.: 755-17585-00
(s. Auflage Nr. CII in Kapitel C des Beschlusses)

- 14. **Pfalzgas GmbH**, Wormser Str. 123, 67227 Frankenthal
 - Schreiben vom 13.11.2018, Az.: NM/sd/gbe
(s. Auflage Nr. CII in Kapitel C des Beschlusses)

15. **Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH**, Ingersheimer Str. 20, 70499 Stuttgart
 - Schreiben vom 10.01.2019, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr. S00717688 (s. Auflage Nr. CII in Kapitel C des Beschlusses)

16. **Verbandsgemeindewerke Hauenstein**, d.d. Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein, Schulstr. 4, 76846 Hauenstein
 - Schreiben vom 08.01.2019, Az.: 4/825-33
 - Schreiben vom 15.07.2021(s. Zusatz in Kapitel E des Beschlusses)

II. Anerkannte Vereinigungen

1. **Deutscher Gebirgs- und Wanderverein**, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Fröbelstr. 24, 67433 Neustadt an der Weinstraße
 - E-Mail vom 30.11.2018, ohne Aktenzeichen
 -

III. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich 7 Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Landesstraßen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 100 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

- Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau des Knotenpunktes der Landesstraße Nr. 495 (L 495/ Pirmasenser Straße), der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) sowie der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität in Kaiserslautern vom 13.07.2018, Az.: L 495-A.32-08-0095 CD 80a/I 70a zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, AV und Kapitel E, VII Nr. 6 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. AIX und AX genannten Unterlagen mit Aufstellungsdatum 04.05.2018 sowie der Fachbeitrag Artenschutz A IX.25 haben in der Zeit vom 19.11.2018 bis 18.12.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 18.01.2019 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenausbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Ergänzendes Anhörungsverfahren gem. § 73 Abs. 8 VwVfG

Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren wurde die Planung um eine temporäre Zufahrt zur rückwärtigen Erschließung einer Tankstelle für die Zeit der Bauausführung ergänzt. Zu den hierzu vom Vorhabenträger ergänzend vorgelegten Deckblattplanunterlagen mit Aufstellungsdatum vom 21.05.2021 erfolgte mit Schreiben vom 25.06.2021 eine ergänzende Anhörung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG der von dieser Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange bzw. Privatpersonen. Daraufhin sind entsprechende Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Die hier angehaltene Vorgehensweise, statt einer weiteren Offenlage dieser Unterlagen eine ergänzende Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG vorzunehmen, ist rechtlich nicht zu beanstanden, da die vorgesehene Planänderung lediglich den Aufgabenbereich bestimmter Behörden bzw. Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt. In einem solchen Fall ist es nach § 73 Abs. 8 VwVfG ausreichend, den hiervon Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- Verzicht auf Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 6 Abs. 3 LStrG verzichtet. Die Einwender sowie die Träger öffentlicher Belange, die im Anhörungsverfahren bzw. im ergänzenden Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, erhielten hierzu mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 16.08.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle 2018 sowie die ergänzende Anhörung 2021 ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf den Erörterungstermin gem. § 6 Abs. 3 LStrG nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau des Knotenpunktes der Landesstraße Nr. 495 (L 495/ Pirmasenser Straße), der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) sowie der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Der geplante Kreisverkehrsplatz wird insbesondere durch den Verkehr geprägt, der im Bereich der Anschlussstelle Hauenstein von der B 10 kommt bzw. zur B 10 auffährt. Aufgrund ihrer Lage im Netz und der über den Streckenverlauf zwischen Pirmasens und Landau abgewickelten Verkehrsbeziehungen erfüllt die B 10 die Funktion einer großräumigen Verbindung im funktionalen Verkehrsnetz des Landesentwicklungsprogramms IV von Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus hat sie eine wichtige Bedeutung als Sammel- und Verteilschiene für den regionalen Verkehr. Die B 10 nimmt in Ost-West-Richtung den Verkehr zwischen der A 65-Anschlussstelle Landau-Nord und der A 8/A 62-Anschlussstelle Pirmasens/Höheischweiler auf.

An der Anschlussstelle Hauenstein beginnt die nach Osten verlaufende L 495, die als Pirmasenser Straße, Bahnhofstraße, Hauptstraße und Weißenburger Straße die Ortsdurchfahrt von Hauenstein bildet. Sie verläuft anschließend in südöstlicher Richtung über Lug in den Nachbarlandkreis Südliche Weinstraße, wo sie bei Völkersweiler in die L 494 mündet, die wiederum kurz darauf bei Waldrohrbach auf die von Nord nach Süd verlaufende B 48 (Bingen - Bad Bergzabern) trifft.

Die von Westen kommende Straße „An der Alten B 10“, die ebenfalls auf den Knotenpunkt trifft, ist eine Gemeindestraße, die als Stichstraße über eine Länge von rund 1,4 Kilometern Teile der „Schuhmeile“ sowie ein Gewerbegebiet mit zahlreichen Arbeitsplätzen erschließt.

Eine im Jahr 2012 durchgeführte Verkehrszählung ergab für die L 495 eine Querschnittsbelastung von 7.187 Kraftfahrzeugen pro Tag (Kfz/d); der Schwerverkehrsanteil betrug 3,88 % (279 Fahrzeuge). In Richtung B 10 wurde eine Belastung von 3.426 Kfz/d mit einem Schwerverkehrsanteil von 4,76 % (163 Fahrzeuge) ermittelt. Für das Jahr 2030 wird im Zuge der L 495 eine Verkehrsbelastung von ca. 7.558 Kfz/d in Fahrtrichtung Ortsmitte sowie von 3.604 Kfz/d in Fahrtrichtung B 10 prognostiziert.

Der Knotenpunkt B 10/ L 495/Alte B 10 verteilt den Verkehr von und zur B 10, in und aus Richtung Ortsmitte sowie in das und aus dem angrenzenden Gewerbegebiet bzw. der Schuhmeile. Der in Nord-Süd-Richtung fließende Verkehr von der südlichen B 10-Abfahrt Hauenstein (Fahrtrichtung Landau) bzw. aus dem Ort hat dabei Vorfahrt, für die Fahrzeuge von der nördlichen B 10-Abfahrt (Fahrtrichtung Pirmasens) bzw. aus der Straße „An der Alten B 10“ besteht Wartepflicht. Dies führt insbesondere bei dem von der B 10 kommenden Verkehr häufig zu Staus. Zudem erleichtert der bestehende Knotenpunkt durch seine Charakteristik (Vorfahrt auf der L 495/ gerade Streckenführung) eine schnelle Einfahrt in den Ort und führt dadurch zu einem erhöhten Gefährdungspotential.

Der Straßenbaulastträger hat sich daher dazu entschlossen, den Knotenpunkt B 10/ L 495/ Alte B 10 zu einem Kreisverkehrsplatz auszubauen, um künftig den anfallenden Verkehr sicherer und flüssiger abwickeln zu können und so die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Insbesondere der von der B 10 abfließende Verkehr soll künftig ohne Stockungen in das nachfolgende Straßennetz verteilt werden. Der Kreisverkehrsplatz erleichtert zudem den Ortsunkundigen die Orientierung, gefährliche Brems- und Abbiegemanöver entfallen. Darüber hinaus trägt der Kreisverkehr zur Verkehrsberuhigung am Ortseingang bei, da die Fahrgeschwindigkeit reduziert wird. Ferner werden im Zuge der Ausbaumaßnahme bestehende Straßenschäden im Bereich des Knotenpunkts beseitigt, was ebenfalls zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt. Zudem soll eine gestalterische Aufwertung des Knotenpunkts am „Eingangstor“ von Hauenstein erreicht werden.

Der Kreisverkehrsplatz wird mit 4 Verkehrsarmen angelegt. Die Fahrbahnteiler in den Kreisverkehrsästen leiten den Verkehr und verhindern Kollisionen der gegenläufigen Verkehrsströme. Zusätzlich erhält die im Bereich des Kreisverkehrs gelegene Tankstelle eine neue Ein- / Ausfahrt in den Kreisverkehr. Die bisherigen Gehwegverbindungen werden beibehalten. Ein neuer Fahrbahnteiler mit Fußgängerfurt im Zuge der L 495 (Pirmasenser Straße) erhöht die Sicherheit für querende Passanten.

Darüber hinaus wird die L 495 im Zuge der Ortsdurchfahrt Hauenstein (Pirmasenser Straße) ab der neuen Kreisverkehrsanlage bis zum bereits fertiggestellten Ausbaubereich ausgebaut.

Durch den vorliegend festgestellten Kreisverkehrsplatz wird nicht nur die Verkehrssicherheit erhöht, es ist auch mit einer Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen. Da der Kreisverkehrsplatz einen gleichmäßigen Verkehrsfluss ermöglicht, können Lärm- und Schadstoffemissionen gesenkt werden. Auch Lärmbeeinträchtigungen durch die bisher vorhandene, teilweise schlechte Straßendecke entfallen.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Die Entwässerung des Kreisverkehrsplatzes erfolgt in den Regenwasserkanal der Alten B 10 sowie in einen Mischwasserkanal der Pirmasenser Straße. Das Fahrbahnwasser der temporären Zufahrt wird entsprechend der Längs- und Querneigung der Fahrbahn während des

Baus des Kreisverkehrs in drei Versickerungsmulden geleitet und dort zur Versickerung gebracht. Soweit es auf Grund der Längsneigungen erforderlich wird, werden die Mulden um Erdschwellen als Querriegel ergänzt.

Bei der Herstellung der Versickerungsmulden würde es sich grundsätzlich um die Herstellung eines Gewässers und somit um einen Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG handeln. Da die Zufahrt und somit auch die Versickerungsmulden nur für die Dauer der Bauausführung hergestellt und danach wieder zurückgebaut werden, greift die Regelung des § 67 Abs. 2 S. 2 WHG. Hiernach liegt ein Gewässerausbau nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Hiervon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden; die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz hat mit Schreiben vom 29.07.2021 mit Blick auf die Deckblattplanung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Der ursprünglichen Planung wurde bereits mit Schreiben vom 17.01.2019 bzw. 22.12.2020 zugestimmt.

Wasserbauliche Maßnahmen, die nach § 68 WHG im Rahmen dieser Planfeststellung mitzuregulieren wären, oder Erlaubnistatbestände im Sinne von §§ 8, 9, 10 ff und 19 WHG sowie den Vorschriften des LWG fallen daher im Rahmen der hier festzustellenden Straßenbaumaßnahme daher nicht an (s. auch Kapitel A, Nr. AIV).

Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme steht darüber hinaus mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang. Oberflächengewässer sowie das Grundwasser werden nicht tangiert; die Planung verstößt daher weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation. Die hierzu vorgenommene Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Hierbei wurden sowohl die grundsätzliche Linienführung der Straße als auch die durch den Lärmschutz aufgeworfenen Probleme berücksichtigt. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen sowie die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz. 2 VwVfG i.V.m. §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Weiterhin ist entsprechend §§ 41 ff BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Kosten einer Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Für den Fall, dass die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festzulegenden Immissionsschutzgrenzen dennoch überschritten werden, hat nach § 42 BImSchG der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage als zumutbar anzusehen ist.

Von der Möglichkeit, Immissionsschutzgrenzen festzulegen, hat der Gesetzgeber mit der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Gebrauch gemacht. Die 16. BImSchV findet gemäß Artikel 1 § 6 und Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes vom 04. November 2020 (BGBl. 2020, S. 2334) in ihrer bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung, da der Antrag auf Verfahrensdurchführung bereits vor Ablauf des 01. März 2021 gestellt worden ist. Dementsprechend dürfen nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gebietskategorie	Grenzwerte (Tag / Nacht)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 / 47 dB(A)
reine und allgemeine Wohngebiete	59 / 49 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 / 59 dB(A)

In welche Gebietskategorie die betroffenen Gebäude einzustufen sind, beurteilt sich zunächst an Hand vorliegender Bebauungspläne. Im Außenbereich sind genehmigte oder

zulässig vorhandene bauliche Anlagen wie Mischgebiete zu schützen. Sofern keine verbindlichen Bauleitpläne für bestimmte Gebiete oder Anlagen vorliegen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln.

Weiterhin hat der Ordnungsgeber in § 3 und der dortigen Anlage 1 der 16. BImSchV auch das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach Maßgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS 90, Kapitel 4.0 (VkB. 1990, Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79) verbindlich vorgeschrieben. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen werden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden. Maßgebend für die von dem Vorhaben zu erwartenden Lärmbelastungen ist u.a., welche Verkehrsmengen die L 495 künftig aufweisen wird.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine „Wesentliche Änderung“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Die vorhandene Bebauung im Ausbaubereich wurde nach dem Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet“ vom Dezember 2016 und dem Bebauungsplan „Industriegebiet Alte B10“, 7-Änderung, der Ortsgemeinde Hauenstein beurteilt. Die untersuchten Gebäude liegen demnach in Sondergebieten. In Sondergebieten werden die Grenzwerte entsprechend der tatsächlichen Nutzung gewählt. Für die Geschäftsräume der Schuhmeile wurde die Gebietsnutzung „Gewerbegebiet“ angesetzt. Das Grundstück der Touristeninformation von Hauenstein wurde als Mischgebiet eingestuft.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass es ausbaubedingt nur an dem Gebäude der Touristeninformation zu Grenzwertüberschreitungen kommt. Eine Vermeidung dieser Lärmauswirkungen wäre nur durch einen Verzicht auf die Ausbaumaßnahme möglich; dies kam nach Auffassung des Straßenbaulastträgers nicht in Betracht.

Die Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) kam vorliegend ebenfalls nicht in Betracht, da die Aufwendungen für solche Maßnahmen außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehen würden. Im Übrigen würden derartige Maßnahmen auch nicht mit den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte eine „Touristeninformation“ auch von der Straße aus erkennbar sein.

Der Straßenbaulastträger wurde daher in Kapitel C, Nr. CVI dieses Beschlusses zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an dem betroffenen Gebäude verpflichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

Abschließend ist daher festzustellen, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Straßenbauvorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen sowie die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagen teil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz. 2 VwVfG i.V.m. §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

Einzelheiten können den beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen entnommen werden (vgl. Kapitel AIX Nr. 27 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

1. Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV (Nachfolgeregelung zur 22. BImSchV) Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind inzwischen in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung.

In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird erstmals auch ein neuer Grenzwert für Feinstaubpartikel PM_{2,5} festgelegt, der ab 01.01.2015 einzuhalten ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Knotenpunktes der L 495/ Pirmasenser Straße, der B 10 und der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes wurden die zu erwartenden Schadstoffbelastungen unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsentwicklungen im Rahmen einer Luftschadstoffuntersuchung überprüft (s. Kapitel AIX Nr. 28 dieses Beschlusses).

Für den höchstbelasteten Immissionsort im Ausbaubereich des geplanten Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt L 495 / „Alte B 10“ in Hauenstein wurden die Luftschadstoffkonzentrationen der Schadstoffleitkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und den Feinstaubfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} für den Planfall 2030 auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios berechnet.

Die Bewertung der Schadstoffimmissionen nach der 39. BImSchV kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Immissionsgrenzwerte für Jahresmittelwerte als auch die zuläs-

sigen Tageswertüberschreitungen an allen Orten entlang der Ausbaustrecke unterschritten werden. Dem Straßenbaulastträger mussten insoweit keine speziellen Schutzmaßnahmen aufgegeben werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Ausbaumaßnahme insgesamt positiv auf die Luftschadstoffsituation auswirken wird, da sie zu einem stetigeren und flüssigeren Verkehrsablauf beiträgt und die Anzahl und Dauer von Stausituationen verringern wird. Beide Effekte reduzieren die Fahrzeugemissionen von Luftschadstoffen und damit die zu erwartenden Luftschadstoff-Immissionskonzentrationen.

Von der Planfeststellungsbehörde wurden auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Ausbau der L 495/ Pirmasenser Straße, der B 10 und der Gemeindestraße „An der alten B 10“ durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).

- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau des Knotenpunktes der L 495/ Pirmasenser Straße, der B 10 und der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes nicht ohne Eingriffe in Natur und Landschaft verwirklicht werden

kann.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe wäre nur unter Verzicht auf das Bauvorhaben zu erreichen. Dies kommt vorliegend nicht in Betracht, da die Herstellung des Kreisverkehrsplatzes erforderlich ist, um im Bereich des Knotenpunktes eine verkehrssichere und eindeutige Verkehrsführung zu schaffen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich zu verbessern.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabensträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in der vorliegenden Straßenplanung erfasst und bewertet. Eine detaillierte Beschreibung sowie eine tabellarische Gegenüberstellung der Eingriffe und aller zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können den Anlagen 9.1 „Tabellarische Gegenüberstellung Eingriffe und Kompensation“ und 9.2 „Maßnahmenblätter“ (s. Kapitel AIX Nrn. 16 und 17 dieses Planfeststellungsbeschlusses) entnommen werden.

Auch die durch die Herstellung der temporären Zufahrt verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden entsprechend ermittelt und bewertet. Hier wird insbesondere auf die Ausführungen auf S. 10 - 14 im Deckblatt Unterlage 19.1 „Landespflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung und Maßnahmenblätter – Erläuterungsbericht“ (s. Kapitel AIX, Nr. 30) und die dort vorgesehenen zusätzlichen landespflegerischen Maßnahmen verwiesen.

Durch diese verbindlich festgelegten Maßnahmen können die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

Die vorliegende Planung befindet sich innerhalb des „Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“. Die Zulässigkeit von Handlungen im Bereich dieses Biosphärenreservats ist in der Landesverordnung über das „Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ vom 23.

Juli 2020, GVBl. 2020, S. 337, geregelt. Diese legt u.a. in § 7 Abs. 1 Nr. 9 fest, dass es ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten ist, Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau [...] durchzuführen. Für den Fall, dass eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, ersetzt diese gem. § 7 Abs. 2 die Genehmigung nach Abs. 1 S. 1, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Genehmigung oder das Einvernehmen kann gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 der genannten Verordnung nur versagt werden, wenn die Handlung den Schutzzweck nachhaltig beeinträchtigt und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden kann.

Für die vorliegende Planung liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor. Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Biosphärenreservats nicht nachhaltig beeinträchtigt; soweit mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen einhergehen würden, werden diese durch die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Bedingungen und Auflagen sowie durch die in der Planung enthaltenen landespflegerischen Maßnahmen kompensiert. Das gem. § 7 Abs. 2, S. 1 der Landesverordnung über das „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ erforderliche Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde liegt vor.

Dem Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) konnte daher in Kapitel AVI dieses Beschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme im Bereich des Biosphärenreservats Pfälzerwald erteilt werden.

3. Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie im Biotopkataster des Landes erfasste Flächen sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

4. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzes.

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.

April 1979, ABI. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Für die Beurteilung des vorliegenden Straßenbauvorhabens hinsichtlich der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL wurde eine gutachterliche Prüfung gem.

§ 44 BNatSchG erstellt (s. Kapitel AIX Nr. 31 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Diese artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen V 1 „Rodung der zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit“ und S 1 „Berücksichtigung einer Eingriffstabuzone im Bereich des anstehenden Buntsandsteinfels und der trockenen Hochstaudenflur nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes (Schutz während der Bauzeit gem. RAS-LP4)“ für keine der relevanten Tier- und Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands seien aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht notwendig.

Für die Deckblattplanung zur Herstellung einer temporären Zufahrt wurde ebenfalls eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt (s. Kapitel AIX, Nr. 30, Unterlage 19.1_DB, S. 15 ff). Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch das vorliegende Vorhaben zwar die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Reptilien besteht, dass aber durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden kann. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- S 1 Vegetationsschutz gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920
- V 2 Rückbau der Einfahrt
- VA 3 Umsiedlung von Reptilien
- VA 4 Kartieren von Reptilien
- VA 5 Umweltbaubegleitung
- A 4_{CEF} Eidechsenfenster
- A 5 Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands nach Rückbau der Einfahrt

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt wären, da die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikant negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Bezugsraum führen würden und zudem im LBP für die jeweils betroffenen Arten(-gruppen) geeignete Maßnahmen festgesetzt sind.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen an. Das Vorhaben ist daher unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verträglich.

In Bezug auf die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die für diese Arten vorzunehmenden Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das Fangverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Gleiches gilt auch für das Besitzverbot gem. § 44

Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, welches im Hinblick auf die mit diesen Maßnahmen notwendigerweise verbundene Inbesitznahme der Tiere in Rede stehen könnte. Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass das mit diesen Maßnahmen verbundene kurzzeitige Fangen und Inbesitznehmen der Tiere weder vom Fangverbot noch vom Besitzverbot gemäß den genannten Vorschriften erfasst wird. Sie sieht sich darin insbesondere auch durch die zwischenzeitliche Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 und die dortige Neuregelung des § 44 Abs. 5, Satz 2, Nr. 2 BNatSchG bestätigt. Im Hinblick auf die zu diesen Fragestellungen derzeit noch bestehenden rechtlichen Unsicherheiten geht die Planfeststellungsbehörde allerdings vorsorglich von der Erfüllung sowohl des Fang- als auch des Besitzverbotes in Bezug auf die Umsiedlung der Mauereidechse sowie der Schlingnatter aus. Somit wird seitens der Planfeststellungsbehörde vorsorglich unterstellt, dass bei der Mauereidechse sowie der Schlingnatter im Hinblick darauf, dass im Zusammenhang mit der Umsiedlung der Tiere in ein Ausweichhabitat (Maßnahme VA3 „Umsiedlung von Reptilien“) und dem damit einhergehenden Einfangen und der Inbesitz- oder Ingewahrsamnahmen der Mauereidechse bzw. der Schlingnatter der Fangtatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Besitztatbestand gem. § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG vorliegen. Ebenso unterstellt die Planfeststellungsbehörde, dass - falls nicht alle Exemplare der Mauereidechsen- bzw. Schlingnatterpopulationen bei der Umsiedlungsmaßnahme vollständig abgefangen werden können und/ oder einzelne Tiere nach Baubeginn in den Eingriffsbereich wieder einwandern und ggf. getötet werden könnten - baubedingt auch der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt sein könnte.

Dem Land Rheinland-Pfalz wurde daher vorsorglich in Kapitel AVII, eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie höchst vorsorglich eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erteilt. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen liegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor.

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde seitens der Gutachter bestätigt, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt sind, da die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikant negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Bezugsraum führen würden und zudem im LBP für die jeweils betroffenen Arten(-gruppen) geeignete Maßnahmen festgesetzt sind.

Zumutbare Alternativen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, sind vorliegend nicht gegeben.

Das Vorhaben ist darüber hinaus im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt. Diese zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. Auf die entsprechenden Ausführungen „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E dieses Beschlusses kann daher zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor. Für die Tierarten Mauereidechse und Schlingnatter konnte daher zulässigerweise eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG wäre als sachgerecht anzusehen, sofern entgegen dem bislang Dargestellten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG zugelassen werden könnte. Auf Grund der mit dem Vorhaben verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen wäre es mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne des § 67 BNatSchG nicht vereinbar, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

Im unmittelbaren Planungsbereich liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Ca. 240 m nördlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“. Aufgrund der Entfernung und der Lage des Vorhabens innerhalb eines Gewerbegebietes ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bewirkt werden (s. hierzu die entsprechenden Ausführungen auf S. 35 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Kapitel AIX Nr. 29 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

6.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

6.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ausbau des Knotenpunktes der L 495/ Pirmasenser Straße, der B 10 sowie der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

6.3 Bestehen einer UVP-Pflicht

Die vorliegende Planung sieht den Ausbau des Knotenpunktes der Landesstraße Nr. 495 (L 495/ Pirmasenser Straße), der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) sowie der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes vor. Darüber hinaus wird die L 495 im Zuge der Ortsdurchfahrt Hauenstein (Pirmasenser Straße) ab der neuen Kreisverkehrsanlage bis zum bereits fertiggestellten Ausbaubereich ausgebaut. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hauenstein, Wilgartswiesen und Bottenbach beansprucht.

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht gem. § 3 LUVPG keine generelle UVP-Pflicht; zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit wäre grundsätzlich eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf diese Vorprüfung verzichtet und unmittelbar die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. hierzu u.a. Kapitel AIX, Nrn. 1 und 29 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es wurde daher eine sogenannte freiwillige UVP i.S.v. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel AV die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

6.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Auf das vorliegende, dem Landesstraßenrecht (Landesstraßengesetz) unterliegende Verfahren finden gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG die Bestimmungen des UVPG für die Durchführung der UVP entsprechende Anwendung. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (vgl. Kapitel AIX, Nr. 29 dieses Beschlusses). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage 19.1 („Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht“) enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E III dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Die festgestellten Planunterlagen beinhalten die entscheidungserheblichen Angaben hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 16 UVPG. Diese waren auch Gegenstand der Planoffenlage.

Vom Straßenbaulastträger ist aufgrund der erfolgten Planänderungen im laufenden Verfahren (Herstellung einer temporären Zufahrt) eine ergänzende naturschutzfachliche Beurteilung vorgelegt worden (s. Kapitel AIX, Nr. 30, Unterlage 19.1_DB „Landespflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung und Maßnahmenblätter - Erläuterungsbericht“). Die durch die Deckblattplanung betroffenen Träger öffentlicher Belange bzw. Privatpersonen wurden im Rahmen einer ergänzenden Anhörung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beteiligt (s. hierzu auch Kapitel E III, dieses Beschlusses). Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit konnte auch gem. § 22 Abs. 2 UVPG abgesehen werden, weil zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen mit der Deckblattplanung nicht einhergegangen sind und die damit verbundenen Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der UVP-Bericht stellt zugleich auch die „Zusammenfassende Darstellung“ nach § 24 UVPG dar. Da im Anhörungsverfahren 2018 sowie im ergänzenden Anhörungsverfahren 2021 keine

wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug verwiesen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentcheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Ortsgemeinde Hauenstein

Die Ortsgemeinde Hauenstein stimmt der Baumaßnahme grundsätzlich zu, hat jedoch angeregt, zur Vermeidung eines Rückstaus beim Abbiegen von der B 10 aus Richtung Pirmasens kommend in den Kreisverkehr eine Verlängerung der bestehenden Abbiegespur der B 10 vorzusehen.

Der Straßenbaulastträger hat hierzu in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass auf Grundlage einer im Jahr 2012 durchgeführten Verkehrserhebung die voraussichtliche Leistungsfähigkeit bzw. die zu erwartende Qualitätsstufe (Wartezeiten / Rückstaulängen) der geplanten Kreisverkehrsanlage ermittelt wurde. Im Rahmen der Erhebung wurden Zählungen sowohl an einem Werktag (Donnerstag) als auch, aufgrund der örtlichen Besonderheiten, an einem verkaufsoffenen Sonntag durchgeführt.

Im Zeitraum der höchsten Verkehrsbelastung (nachmittägliche „Spitzenstunde“) erreicht der geplante Kreisverkehrsplatz gemäß durchgeführter Leistungsfähigkeitsberechnung die bestmögliche Gesamtqualitätsstufe A nach dem „Handbuch für die Bemessung von

Straßen“ (HBS). Die mittlere Wartezeit über alle Fahrzeuge beträgt 4,7 s/ Fz. Das Ergebnis liegt demnach deutlich über den gemäß HBS geforderten Zielvorgaben (Qualitätsstufe D/ mittlere Wartezeit 45 s) für neue Verkehrsanlagen.

Neben den Wartezeiten wurden im Rahmen der Überprüfung der Leistungsfähigkeit auch die jeweiligen maßgebenden Rückstaulängen in den einzelnen Zufahrten ermittelt. Im Ausfahrstreifen der B 10 reicht die gegenwärtige Länge des Ausfahrstreifens zur Aufnahme des Rückstaus am Kreisverkehr aus.

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern wurde der Ortsgemeinde Hauenstein mit Schreiben vom 16.08.2021 übersandt.

Da sich die Ortsgemeinde Hauenstein nicht mehr geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit den vorgelegten Erläuterungen Einverständnis besteht.

1.2 Verbandsgemeindewerke Hauenstein

Die Verbandsgemeindewerke Hauenstein haben mit Schreiben vom 08.01.2019 dargelegt, dass aus Sicht der Wasserversorgung keine Bedenken gegen die Planung bestehen, jedoch mit Blick auf die Abwasserbeseitigung um eine Überarbeitung bzw. nähere Erläuterung der Planung gebeten. Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat die geforderten Unterlagen vorgelegt; diese wurde den Verbandsgemeindewerken zusammen mit der Stellungnahme des LBM Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.08.2021 übersandt.

Da sich die Verbandsgemeindewerke Hauenstein nicht mehr geäußert haben, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit den vorgelegten Erläuterungen und somit mit der Planung insgesamt Einverständnis besteht.

1.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat sich im vorliegenden Verfahren mit mehreren Schreiben geäußert; den vorgetragenen Forderungen konnte durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Kapitel C dieses Beschlusses entsprochen werden.

Im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur Deckblattplanung (temporäre Zufahrt) hat die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, hat jedoch darauf hingewiesen, dass Seitens der Antragstellerin nähere Angaben zur vorgesehenen Entwässerung der temporären Zufahrt gemacht werden sollten (s. Schreiben vom 29.07.2021).

Der Straßenbaulastträger ist dem in seiner Stellungnahme nachgekommen und hat ausgeführt, dass das Fahrbahnwasser der provisorischen Zufahrt entsprechend der Längs-

und Querneigen der Fahrbahn während des Baus des Kreisverkehrs in drei Versickerungsmulden geleitet und dort zur Versickerung gebracht wird. Soweit es auf Grund der Längsneigungen erforderlich werde, würden die Mulden um Erdschwellen als Querriegel ergänzt. Wie auch die eigentliche Zufahrt, würden die Mulden nach der Fertigstellung des Kreisverkehrs wieder zurückgebaut.

Diese Stellungnahme wurde der Struktur- und Genehmigungsdirektion mit Schreiben vom 16.08.2021 übersandt; es wurde Gelegenheit zur Äußerung bis zum 03.09.2021 eingeräumt. Da sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion nicht mehr geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit den Erläuterungen des Straßenbaulastträgers und somit mit der vorgesehenen Entwässerung der provisorischen Zufahrt insgesamt Einverständnis besteht.

2. Privatbetroffene

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwender/innen werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich benachrichtigt.

Einwender Nrn. 1 - 7:

Die Einwender Nrn. 1-7 sind durch die Planung grundstücksbetroffen und haben im Anhörungsverfahren verschiedene Einwendungen erhoben. Der Forderung nach einer durchgehenden Erreichbarkeit der Tankstelle über zwei Ein- bzw. Ausfahrten auch während der Zeit der Bauausführung konnte durch die vorgesehene Planänderung in Gestalt der Herstellung einer temporären Zufahrt entsprochen werden. Auch der Forderung nach einer größtmöglichen Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen während der Bauzeit wurde durch die Aufnahme einer entsprechenden Auflagenregelung in Kapitel CVII, Nr. 7 dieses Beschlusses entsprochen.

Soweit die Einwender auf die Vereinbarung bezüglich der Erschließung eines geplanten Schuhmarktes und der in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlung für die Herstellung einer Linksabbiegespur hinweisen, ist festzuhalten, dass der Straßenbaulastträger in seiner Stellungnahme zugesagt hat, nach Bestandskraft des vorliegend festgestellten Planfeststellungsbeschlusses die Abwicklung des Kaufvertrages vom 17.07.2007 zu veranlassen. In diesem Zusammenhang wird dann geregelt, dass der Bau der Linksabbiegespur nicht mehr erforderlich ist und der damals zu diesem Zweck von den Einwendern einbehaltene Betrag zur Auszahlung kommen kann.

Darüber hinaus wurden aufgrund des nicht realisierten Baus des Schuhhauses dem Grunde nach Entschädigungen für entgangene Gewinne sowie eine Erstattung der bereits getätigten Aufwendungen und Kosten gefordert. Hierzu wird Seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Entschädigungseinwen-

dungen handelt, über die nach den straßengesetzlichen Vorschriften in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden kann. Wie in Kapitel B, Nr. 10 des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt wurde, gehört dieser geltend gemachte Entschädigungsanspruch nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, diese Einwendung und Forderung sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen.

Des Weiteren wurde dargelegt, dass sich baubedingt die innerbetriebliche Erschließung der Flächen sowie der Stellplätze und Verkaufs- und Ausstellungsflächen verändern wird. Es wurde eine Übernahme der Kosten für die Anpassung gefordert. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsforderungen, über die – wie bereits vorstehend ausgeführt – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist.

Darüber hinaus wurde gefordert, dass es nach und insbesondere auch während der Bauzeit durch die Umsetzung der nötigen baulichen Anpassungsmaßnahmen und Veränderungen des Betriebsgeländes zu keiner Zeit zu Beeinträchtigungen hinsichtlich der Arbeitssicherheit und des gefahrlosen Begehens und Befahrens der Kunden und Mitarbeiter kommen darf. Auf die Verkehrssicherungspflicht und Übernahme möglicher Schadenshaftungen wurde hingewiesen. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist hierzu darauf hinzuweisen, dass die bauausführenden Firmen im Rahmen der Bauausführung selbstverständlich dazu verpflichtet sind, alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Verkehrssicherungspflichten zu beachten.

Die Stellungnahme des Straßenbulasträgers zu den vorgetragenen Punkten wurde den Einwendern zusammen mit dem Schreiben vom 16.08.2021 zum beabsichtigten Verzicht auf einen Erörterungstermin übersandt. Da sich die Einwender daraufhin nicht mehr geäußert haben, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit den entsprechenden Erläuterungen des Straßenbulasträgers Einverständnis besteht.

Sollte dies nicht der Fall sein, wären die Einwendungen - soweit ihnen nicht durch die vorgesehene Deckblattplanung sowie die entsprechenden Auflagen in Kapitel C dieses Beschlusses entsprochen wurde - zurückzuweisen bzw. in das Entschädigungsverfahren zu verweisen. Die geltend gemachte Existenzgefährdung des Betriebes kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die vorgesehene temporäre Zufahrt sowie die entsprechenden Auflagenregelungen in Kapitel C dieses Beschlusses abgewendet werden.

Auf die Inanspruchnahme der im Eigentum der Einwender Nrn. 1-7 stehenden Grundstücksteilflächen durch die vorliegende Planung kann nicht verzichtet werden. Sie ist für die Herstellung der Fahrbahn und ihrer Nebenanlagen, sowie in geringem Umfang auch für die Durchführung der notwendigen landschaftspflegerischen Maßnahmen im vorge-

sehenen Umfang objektiv erforderlich. Das Interesse der Eigentümer an einem ungeschmäleren Erhalt ihres Eigentums muss hier hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Umsetzung der vorliegend festgestellten Maßnahme zurückstehen. Zur Notwendigkeit des vorgesehenen Ausbaus wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen in Kapitel E dieses Beschlusses „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ verwiesen.

Einwender Nr. 8:

Der Einwender Nr. 8 äußerte Bedenken gegen die Planung, da nach seiner Auffassung der Rückstau auf die B 10 nicht genügend berücksichtigt wurde. Er forderte daher eine Verlängerung der Ausfahrt Hauenstein auf ca. 200 m.

Der Straßenbaulastträger hat hierzu in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass auf Grundlage einer im Jahr 2012 durchgeführten Verkehrserhebung die voraussichtliche Leistungsfähigkeit bzw. die zu erwartende Qualitätsstufe (Wartezeiten / Rückstaulängen) der geplanten Kreisverkehrsanlage ermittelt wurde. Im Rahmen der Erhebung wurden Zählungen sowohl an einem Werktag (Donnerstag) als auch, aufgrund der örtlichen Besonderheiten, an einem verkaufsoffenen Sonntag durchgeführt.

Im Zeitraum der höchsten Verkehrsbelastung (nachmittägliche „Spitzenstunde“) erreicht der geplante Kreisverkehrsplatz gemäß durchgeführter Leistungsfähigkeitsberechnung die bestmögliche Gesamtqualitätsstufe A nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßen“ (HBS). Die mittlere Wartezeit über alle Fahrzeuge beträgt 4,7 s/ Fz. Das Ergebnis liegt demnach deutlich über den gemäß HBS geforderten Zielvorgaben (Qualitätsstufe D/ mittlere Wartezeit 45 s) für neue Verkehrsanlagen.

Neben den Wartezeiten wurden im Rahmen der Überprüfung der Leistungsfähigkeit auch die jeweiligen maßgebenden Rückstaulängen in den einzelnen Zufahrten ermittelt. Im Ausfahrstreifen der B 10 reicht die gegenwärtige Länge des Ausfahrstreifens zur Aufnahme des Rückstaus am Kreisverkehr aus.

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern wurde dem Einwender mit Schreiben vom 16.08.2021 übersandt. Da sich der Einwender hierzu nicht mehr geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit den vorgelegten Erläuterungen Einverständnis besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Forderung nach einer Verlängerung der Ausfahrt Hauenstein zurückzuweisen, da die derzeit vorgesehene Ausgestaltung den Anforderungen an das zu erwartende Verkehrsaufkommen genügt.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau des Knotenpunktes der Landesstraße Nr. 495 (L 495/ Pirmasenser Straße), der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) sowie der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden (s. hierzu den „Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht“, Kapitel AIX, Nr. 29 dieses Beschlusses).

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabensgebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen mit den Belangen des Verkehrslärmschutzes vereinbar. Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich als unbedenklich. Die vom Vorhabensträger vorgelegte Schadstoffuntersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicher eingehalten werden.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus des Knotenpunktes der L 495/ Pirmasenser Straße, der B 10 sowie der Gemeindestraße „An der alten B 10“ in Hauenstein durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes vorliegen. Das Vorhaben ist daher zulässigerweise realisierbar.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Morlauterer Str. 20, 67657 Kaiserslautern.
2. Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel AXI, Nr. 8 ergeben sich aus § 39 LStrG bzw. § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. AIX und AX genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein, Schulstr. 4, 76846 Hauenstein, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt:


(Marion Brinkhaus)

Regierungsrätin



In Vertretung:

gez.:

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde